

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 21.03.2011

Kann die Rückdeckungsversicherung einer Unterstützungskasse bei Insolvenz des Arbeitgebers vom Insolvenzverwalter verwertet werden? Bundesarbeitsgericht vom 29.09.2010 – 3 AZR 107/08

1. Entscheidung des BAG

Am 29.09.2010 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass eine Rückdeckungsversicherung (RDV), die die Unterstützungskasse zur Finanzierung von Versorgungsleistungen abgeschlossen hat, bei Insolvenz des Arbeitgebers (Trägerunternehmens) nicht vom Insolvenzverwalter verwertet werden kann.

Geklagt hatte ein Insolvenzverwalter. Das Trägerunternehmen hatte seinen Mitarbeitern eine Betriebsrente über eine Gruppenunterstützungskasse zugesagt und wurde in der Folgezeit insolvent. Der Insolvenzverwalter widersprach den Zusagen und verklagte die Unterstützungskasse auf Auszahlung der Werte aus der RDV. Weiter kündigte er die Arbeitsverhältnisse und legte den Betrieb still.

2. Begründung der Entscheidung

Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass der Insolvenzverwalter die RDV selbst nicht kündigen könne. Diese Möglichkeit habe nur die Unterstützungskasse als Versicherungsnehmerin.

Auch aufgrund der Mitgliedsstellung des Trägerunternehmens könne der Insolvenzverwalter die in der RDV liegenden Werte nicht beanspruchen. Nach ihrer Satzung dürfe die Unterstützungskasse keine Auszahlungen an die Trägerunternehmen vornehmen. Sie sei an ihren Vereinszweck gebunden, der in der Versorgung der Mitarbeiter und ehemaligen Mitarbeiter der Trägerunternehmen besteht. Die Verwendung von Vermögen und Einkünften des Vereins richte sich nach diesem in der Satzung festgelegten Vereinszweck. Selbst bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Trägerunternehmens oder bei Auflösung des Vereins sei das Vereinsvermögen entweder für die Versorgung der Berechtigten oder für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Lediglich im Falle von irrtümlichen Leistungen des Trägerunternehmens an die Unterstützungskasse sei eine Rückzahlung ausnahmsweise möglich.

3. Unzulässiger Widerruf der Zusagen

Weiter entschied das Gericht, dass der vom Insolvenzverwalter vorgenommene Widerruf der Zusagen unzulässig war.

Unter Verweis auf die eigene Rechtsprechung stellte das BAG klar, dass ein Widerruf wegen wirtschaftlicher Notlage allenfalls dann zulässig sein könnte, wenn eine Sanierung des insolventen Unternehmens geplant ist. Dies war hier jedoch nicht der Fall. Der Betrieb war bereits still gelegt.

Der Widerruf gesetzlich unverfallbarer Anwartschaften wegen wirtschaftlicher Notlage ist seit 1999 generell ausgeschlossen.

4. Bedeutung für die Praxis

In der Regel lassen die Satzungen der Unterstützungskassen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins - wie im vom BAG entschiedenen Fall - den Rückfluss von Zahlungen an das Trägerunternehmen nicht zu. Dies erfolgt normalerweise schon deshalb, um die Körperschaftsteuerbefreiung nach § 5 (3c) KStG zu gewährleisten.

Daher ist die Versorgung auch bei anderen Unterstützungskassen genauso insolvenzsicher.



Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de